



Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl.S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S.140) folgende:

**Satzung über die Gebühren für die Benützung des Marktarchivs Garmisch-Partenkirchen (Archivgebührensatzung) vom 22.08.2023**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen erhebt für die Inanspruchnahme des Marktarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Die schuldende Person der Gebühren und Auslagen ist diejenige, die die Leistungen des Marktarchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person). <sup>2</sup>Mehrere Schuldende haften als Gesamtschuldende.

**§ 2**

**Höhe der Gebühren und Auslagen**

- (1) Für fachliche Dienstleistungen, die Verwendung von Reproduktionen, die Anfertigung von Kopierarbeiten, Scans und anderen Reproduktionen werden Auslagen entsprechend des Gebühren- und Aus-

lagenverzeichnisses des Marktarchivs Garmisch-Partenkirchen erhoben.

- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung der Nutzung für die Wiedergabe einer Reproduktion ist auf den im Benutzungsantrag genannten Benutzungszweck und die einmalige Veröffentlichung beschränkt. <sup>2</sup>Eine erneute Nutzung ist wieder genehmigungs- und gebührenpflichtig. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für die Reproduktion bereits bestehender Publikationen.

### § 3

#### Gebührenfreiheit

<sup>1</sup>Gebührenbefreit sind:

- a) Behörden des Freistaates Bayern,
- b) Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, Länder und Kommunen,
- c) Stellen, die das Schriftgut an das Marktarchiv abgegeben haben,
- d) Nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- e) einfache Beratungen und Auskunftserteilungen ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

<sup>2</sup>Gebühren nach § 2 können erlassen werden, wenn die Benützung und Veröffentlichung im besonderen Interesse des Marktarchivs oder des Marktes Garmisch-Partenkirchen liegt. Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung kann außerdem erteilt werden, wenn ein begründeter Härtefall nachweisbar geltend gemacht wird.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Marktarchivs. <sup>2</sup>Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.


§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.08.2023

Markt Garmisch-Partenkirchen

i.V. 

Claudia Zolk

Zweite Bürgermeisterin



Marktarchiv Garmisch-Partenkirchen

**Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Archivgebührensatzung vom  
22.08.2023**

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene Halbstunde bei Beanspruchung einer

- |   |         |
|---|---------|
| a) Wissenschaftlichen Kraft / Fachkraft | 25 EUR, |
| b) Verwaltungskraft                     | 20 EUR. |

Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

2. Für die Anfertigung von beglaubigten Abschriften wird eine Gebühr von 15 EUR erhoben.
3. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5 EUR (ohne Postgebühren und Verpackung), außer bei Barzahlung.
4. Die Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen betragen je Abbildung
- |   |         |
|---|---------|
| a) für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung<br>je 1000 Stück Auflage | 25 EUR, |
| b) für Plakate, Poster, Buchumschläge, Covers                                 | 50 EUR, |
| c) für Postkarten   | 20 EUR, |
| d) für Kalender   | 60 EUR, |

e) für Filme und Fernsehsendungen

40 EUR.

5. Für Reproduktionen und Kopien von Archivalien und Büchern des Marktarchivs Garmisch-Partenkirchen betragen die Auslagen

a) Bürokopien (SW) von Büchern (pro Seite)

DIN A3: 0,60 EUR

DIN A4: 0,30 EUR

b) Digitalisate von Archivalien (pro Seite)

DIN A3: 1,20 EUR

DIN A4: 0,60 EUR

c) Ausdrucke

DIN A3: 1,20 EUR (SW) bzw. 2,40 EUR (Farbe)

DIN A4: 0,60 EUR (SW) bzw. 1,20 EUR (Farbe)

6. Neben den Gebühren nach den Punkten 1 bis 5 werden als Auslagen erhoben:

a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,

b) die Reisekosten nach den Reiskostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

7. Die Urheberrechte an Archivalien und Büchern bleiben in jedem Falle unberührt. Die Kopien sind - soweit nichts anderes vereinbart wird - nur zum persönlichen Gebrauch der benutzenden Person bestimmt.

Das Gebühren- und Auslageverzeichnis zur Archivgebührensatzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.08.2023

Markt Garmisch-Partenkirchen

i.V.   
Claudia Zolk  
Zweite Bürgermeisterin